

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGF - IV/B/8 (Tiergesundheit,
Handel mit lebenden Tieren und
Veterinärrecht)
Sachbearbeiter/in: Dr. Bernhard Fattinger
E-Mail: bernhard.fattinger@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4277
Fax: +43 (1) 71344042237
Geschäftszahl: BMGF-74100/0021-IV/B/8/2005
Datum: 29.07.2005
Ihr Zeichen:

**Betreff: Begutachtung Ausbildungsakademie-Gesetz
Verbrauchergesundheit (AAGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines

„Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit – AAGV“

zur Begutachtung.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ersucht um Stellungnahme zum übermittelten Gesetzesentwurf bis längstens

Donnerstag, 15. September 2005

sowie um Übermittlung der Stellungnahmen (auch) auf elektronischem Weg an die Adresse

legvet@bmgf.gv.at .

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass der Entwurf vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Ulrich Herzog

Beilage 1: Gesetzesentwurf mit Vorblatt und Erläuterungen (25+)

Beilage 2 – 13: Kostentabellen (Excel-Sheets)

Beilage 14: Verteiler

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (Ausbildungsakademiegesetz Verbrauchergesundheit – AAGV)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück: Allgemeines

- § 1 Gegenstand
- § 2 Ziel
- § 3 Formen der Zusammenarbeit
- § 4 Begriffsbestimmungen und Verweisungen
- § 5 Organe und Einrichtungen
- § 6 Kosten und Kostentragung
- § 7 Verordnungsermächtigung

2. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen zu den Organen

- § 8 Konstituierende Sitzung, Geschäftsordnung
- § 9 Funktionsdauer
- § 10 Sitzungen
- § 11 Beschlussfassung

3. Hauptstück: Besondere Bestimmungen zu den Organen und Einrichtungen

1. Abschnitt: Der Ausbildungsrat

- § 12 Aufgaben des Ausbildungsrates
- § 13 Berichte des Ausbildungsrates
- § 14 Mitglieder des Ausbildungsrates

2. Abschnitt: Der Fachbeirat

- § 15 Aufgaben des Fachbeirates
- § 16 Berichte des Fachbeirates
- § 17 Mitglieder des Fachbeirates

3. Abschnitt: Die Fachgruppen

- § 18 Aufgaben und Anzahl der Fachgruppen
- § 19 Berichte der Fachgruppen
- § 20 Mitglieder der Fachgruppen

4. Abschnitt: Die Gemeinsame Geschäftsstelle

- § 21 Aufgaben der Gemeinsamen Geschäftsstelle
- § 22 Berichte der Gemeinsamen Geschäftsstelle

4. Hauptstück: Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten
- § 24 Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen

§ 25 Vollziehung

1. Hauptstück Allgemeines

Gegenstand

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit, d.h. insbesondere in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz.

Ziel

§ 2. (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. durch die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden, dem letzten Stand der Wissenschaft sowie den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und EU-Vorgaben entsprechenden, modernen Aus- und Weiterbildung der in § 1 genannten Personen – unter bestmöglicher Nutzung der gemeinsamen Ressourcen von Bund und Ländern – sowie
2. durch die Schaffung bundesweit einheitlicher Standards, Lehr-, Lern- und Prüfungsunterlagen auf diesem Gebiet,

einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung eines hohen Niveaus des Schutzes der Verbrauchergesundheit in Österreich zu leisten.

(2) Maßnahmen im Bereich der beruflichen Fortbildung im Sinne von § 4 Abs. 1 Z 6 sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Formen der Zusammenarbeit

§ 3. (1) Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern erfolgt im organisatorischen Rahmen einer „virtuellen Ausbildungsakademie“ mit der Bezeichnung „Ausbildungsakademie Verbrauchergesundheit“ (AAV). Die AAV besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Innerhalb dieses organisatorischen Rahmens handeln die Kooperationspartner im Wege der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Organe.

(3) Die AAV besteht aus den Organen gemäß § 5 Abs. 1 sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 2.

Begriffsbestimmungen und Verweisungen

§ 4. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. AAV: die Ausbildungsakademie Verbrauchergesundheit (siehe § 3 Abs. 1);
2. AGES: die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 7 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/200;
3. Ausbildung: hoheitlich vorgeschriebene Maßnahmen zum Erwerb und zum Nachweis des Wissens und der Fertigkeiten, die für die Ausübung eines gesetzlich anerkannten Berufs in den in § 1 genannten Bereichen erforderlich sind;
4. BMGF: das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen;
5. BMLFUW: das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
6. Fortbildung: zeitlich eher kurze, durch allfällige hoheitliche Vorgaben nicht näher bestimmte Bildungsmaßnahmen zur Auffrischung, Vertiefung oder Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse oder Fertigkeiten;
7. RGV: die Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührevorschrift 1955), BGBl. Nr. 133/1955;
8. Weiterbildung: zeitlich länger dauernde und umfangreichere, durch hoheitliche Rechtsvorschriften inhaltlich näher bestimmte, verbindliche und systematische Bildungsmaßnahmen nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung mit dem Ziel, anerkannte und meist offiziell zertifizierte berufliche Zusatz-Qualifikationen zu erlangen.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verweist, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Bei allen in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Organe und Einrichtungen

§ 5. (1) Zum Zwecke der Verwirklichung der oben genannten Ziele werden beim BMGF nach Maßgabe der in diesem Bundesgesetz festgelegten Verfahren folgende Einrichtungen geschaffen:

1. ein „**Ausbildungsrat Verbrauchergesundheit**“ (im folgenden kurz „Ausbildungsrat“) zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und administrative Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet,
2. ein „**Fachbeirat Verbrauchergesundheit**“ (im folgenden kurz „Fachbeirat“) zur wissenschaftlich-fachlichen Begleitung und Steuerung der Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet und
3. **Fachgruppen** zur inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Konzeption, Begleitung und Ausgestaltung konkreter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Zur organisatorischen Unterstützung der in Abs. 1 genannten Organe steht diesen im Rahmen der AGES eine von der AGES im Auftrag des BMGF und des BMLFUW errichtete Gemeinsame Geschäftsstelle zur Verfügung.

Kosten und Kostentragung

§ 6. (1) Die Mitglieder der Organe gemäß § 5 Abs. 1 haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der allenfalls anfallenden Reisegebühren gemäß RGV. Die aus dem Ersatz dieser Reisegebühren erwachsenden Kosten sind grundsätzlich von der sie entsendenden Dienststelle zu tragen. Die Reisegebühren von Bundesbediensteten der AGES, der Universität für Bodenkultur und der Veterinärmedizinischen Universität, die von ihren Dienststellen als Vertreter in den Organen gem. § 5 Abs. 1 nominiert wurden, werden in diesem Zusammenhang jedoch vom BMGF übernommen.

(2) Dem Vorsitzenden des Fachbeirates und den Vorsitzenden der Fachgruppen gebührt darüber hinaus eine pauschalierte jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Ausbildungsrat festzulegen ist und die in der Folge gemäß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden kann. Die Kosten dieser Aufwandsentschädigungen werden vom Bund (BMGF) getragen. Die Erstattung der Aufwandsentschädigungen erfolgt im Wege der Gemeinsamen Geschäftsstelle.

(3) Die Kosten für allenfalls zugezogene externe Gutachter und andere externe Sachverständige sind vom Ausbildungsrat im Vorhinein zu genehmigen. Sie werden vom Bund (je nach Ressortzuständigkeit BMGF oder BMLFUW) getragen. Die Kostenerstattung erfolgt im Wege der Gemeinsamen Geschäftsstelle.

(4) Die Kosten für den allgemeinen Betrieb der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden vom Bund (BMGF und BMLFUW) getragen.

(5) Die Kosten für die Erstellung der Lehrmittel, ihre Vervielfältigung, laufende Aktualisierung, Lagerung, Verwaltung und Verteilung sowie für die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich von den entsendenden Behörden getragen. Die Regelung der diesbezüglichen Verfahren und Bestimmungen erfolgt auf dem Verordnungsweg auf Grundlage der Vorschläge des Ausbildungsrates in dieser Sache.

Verordnungsermächtigung

§ 7. (1) In den in ihre Ressortzuständigkeit fallenden Bereichen des Schutzes der Verbrauchergesundheit (insbesondere Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz) kann die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsinhalte, einschließlich der Bedingungen für die Teilnahme an den Kursen und sonstigen Veranstaltungen, mit Verordnung festlegen.

(2) Zudem kann die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,

1. die Geschäftsordnungen der Organe der AAV,
2. die Vergütungssätze für den Vorsitzenden des Fachbeirates und die Vorsitzenden der Fachgruppen und
3. die Verfahren und Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 5

mit Verordnung festlegen.

(3) In den in seine Ressortzuständigkeit fallenden Bereichen des Schutzes der Verbrauchergesundheit (insbesondere Futtermittelkontrolle) kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsinhalte, einschließlich der Bedingungen für die Teilnahme an den Kursen und sonstigen Veranstaltungen, mit Verordnung festlegen.

(4) Bei der Erlassung der in den Absätzen 1 – 3 genannten Verordnungen werden die diesbezüglichen Vorschläge und Beschlüsse des Ausbildungsrates so weit als möglich berücksichtigt.

2. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen zu den Organen

Sofern in den Geschäftsordnungen der Organe nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten für die in § 5 Abs. 1 genannten Organe und ihre Mitglieder insbesondere folgende allgemeine Bestimmungen:

Konstituierende Sitzung, Geschäftsordnung

§ 8. (1) Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Organ-Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden und beschließen eine vorläufige Geschäftsordnung.

(3) Spätestens 6 Monate nach der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Organe ist die definitive Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung des Fachbeirates ist vom Ausbildungsrat zu genehmigen.

(4) Die Fachgruppen erstellen zusammen – unter Leitung des Fachgruppen-Sprechers gem. § 20 Abs. 4 – eine einheitliche Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit und legen diese zur Genehmigung dem Ausbildungsrat im Wege des Fachbeirates vor.

Funktionsdauer

§ 9. (1) Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so sind seine Aufgaben vorübergehend vom Ersatzmitglied wahrzunehmen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds nimmt das Ersatzmitglied dessen Aufgaben bis zur Nachbesetzung wahr.

(3) Nach Ausscheiden eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist das betreffende Organ durch Entsendung bzw. Nominierung zu ergänzen.

(4) Die Tätigkeit endet unbeschadet des Ablaufes der Funktionsperiode durch

1. Erklärung des Rücktritts gegenüber der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen,
2. Abberufung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen,
2. Tod oder
3. Wegfall der Eigenberechtigung.

Nähere Regelungen zur Möglichkeit der Abberufung von Organ-Mitgliedern durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erfolgen in den jeweiligen Geschäftsordnungen.

Sitzungen

§ 10. (1) Sitzungen haben nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, stattzufinden. Darüber hinaus kann jedes Mitglied unter Angabe von Gründen verlangen, dass der Vorsitzende eine Sitzung binnen angemessener Frist, die sechs Wochen nicht überschreiten darf, einberuft. Diesem Antrag ist Folge zu leisten, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorsitzende ihn unterstützt. Ablehnungen sind im nächstfolgenden Sitzungsprotokoll schriftlich zu begründen. Nähere Regelungen erfolgen in den jeweiligen Geschäftsordnungen.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder beschlossen, finden die Sitzungen in den Räumlichkeiten des BMGF oder der AGES oder in einer der Landeshauptstädte statt. Bei der Festlegung der Sitzungsorte ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sitzungen auf die einzelnen Regionen (Nordost, Süd, Mitte/West) so weit als möglich Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Zeit, des Ortes, der vorläufigen Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin schriftlich einberufen (vorzugsweise per Fax oder E-Mail). Die Teilnahme ist durch jedes Mitglied, im Verhinderungsfall durch das Ersatzmitglied, spätestens 1 Woche vor dem geplanten Sitzungstermin schriftlich zu bestätigen oder abzusagen (vorzugsweise per Fax oder E-Mail).

(4) Die Zeit für den Sitzungsbeginn und die geplante Sitzungsdauer sind hierbei nach Möglichkeit so zu wählen, dass die Hin- und Rückreise der meisten Teilnehmer am selben Kalendertag erfolgen kann.

(5) Sofern die persönliche Teilnahme einzelner Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder an einer Sitzung nicht oder nur schwer möglich ist, kann in begründeten Einzelfällen die Sitzungsteilnahme auch in Form einer Videokonferenz erfolgen, sofern der Vorsitzende dies zumindest 1 Woche vor dem geplanten Sitzungstermin genehmigt hat und keines der anderen Mitglieder spätestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Sitzungstermin dagegen Einspruch erhoben hat. Ein Anspruch auf Kostenersatz bzw. eine Vergütung gemäß RGV besteht in diesem Falle nicht.

Beschlussfassung

§ 11. (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte, leitet die Sitzungen und bestimmt die Reihenfolge der Beratungen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder im Falle der Abwesenheit von Mitgliedern ist nicht gestattet.

(3) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Im Falle des Ausbildungsrates ist gegen die Stimme des Vorsitzenden ist eine Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 – 12 nicht zulässig (Vetorecht).

(4) Die Teilnahme in Form einer Videokonferenz gemäß § 10 Abs. 5 gilt als Anwesenheit, sofern die Videokonferenz die gesamte Sitzungsdauer umfasst und alle Sitzungsteilnehmer während der gesamten Sitzungsdauer die Möglichkeit haben, per Bild und Ton live miteinander zu kommunizieren.

(5) Gegenstimmen sind unter Anführung der betreffenden Mitglieder unter der von ihnen vorgebrachten Argumente zu protokollieren.

(6) Beschlüsse des Ausbildungsrates in finanziellen Angelegenheiten, mit denen finanzielle Belastungen der Länder verbunden sind, bedürfen der einhelligen Zustimmung der Ländervertreter.

(7) Zur allfälligen vorhergehenden Koordinierung ihres Abstimmungsverhaltens im Ausbildungsrat wählen die Ländervertreter einen Ländersprecher samt Stellvertreter und teilen ihr Wahlergebnis so bald als möglich dem Vorsitzenden des Ausbildungsrates mit.

3. Hauptstück

Besondere Bestimmungen zu den Organen und Einrichtungen

1. Abschnitt

Der Ausbildungsrat

Aufgaben des Ausbildungsrates

§ 12. Dem Ausbildungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung;
2. die Beratung und Verabschiedung von Empfehlungen für die Erlassung von Verordnungen gem. § 7;
3. die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden;
4. Mitwirkung bei der Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates und der Fachgruppen (Übermittlung der Nominierungen an den zuständigen Bundesminister);
5. die Einrichtung und Auflösung der Fachgruppen;
6. die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Fachbeirates und der Fachgruppen;
7. Sicherstellung der Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie insbesondere der ordnungsgemäßen Umsetzung bzw. Durchführung der einschlägigen EU-Vorgaben;
8. die Freigabe von (bzw. die Empfehlung zur Erlassung von) Ausbildungsvorschriften, Aus- und Weiterbildungsmaterialien (einschließlich IT-gestützter Lernprogramme) sowie Prüfungsunterlagen;
9. die Übertragung bestimmter Aufgaben, deren koordinierte Erledigung im Interesse der beteiligten Behörden und Gebietskörperschaften vorteilhaft erscheint, an die gemeinsame Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 2;
10. die Festsetzung und Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Leiter der Fachgruppen;
11. die Erörterung und Beschlussfassung in sonstigen finanziellen Angelegenheiten;

12. die Beobachtung und Steuerung der Arbeit des Fachbeirates;
13. die Beratung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in allen Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung der in ihre Ressortzuständigkeit fallenden Berufe und Berufsgruppen auf dem in § 1 bezeichneten Gebiet;
14. die Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in allen Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung der in seine Ressortzuständigkeit fallenden Berufe und Berufsgruppen auf dem in § 1 bezeichneten Gebiet;
15. die ordentliche Berichterstattung an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Arbeit der AAV;
16. die systematische und kontinuierliche Sammlung, Bewertung, Auswahl und Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen;
17. die Beratung und Beschlussfassung über ein umfassendes Qualitätssicherungsprogramm auf Basis von diesbezüglichen Konzepten des Fachbeirates.

Berichte des Ausbildungsrates

§ 13. (1) Die ordentliche Berichterstattung hat auf Basis eines Beschlusses des Ausbildungsrates durch den Vorsitzenden jeweils bis spätestens 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Der ordentliche Bericht oder Jahresbericht hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

1. Einen Überblick über die Tätigkeit und die wichtigsten Ereignisse im Rahmen der AAV im Vorjahr;
2. eine zusammenfassende Darstellung aller einschlägigen nationalen Bestimmungen auf Landes- und Bundesebene sowie der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der im Berichtszeitraum neu hinzugekommenen Bestimmungen und aller Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesen Vorgaben zu entsprechen;
3. eine Präsentation aller Aus- und Weiterbildungs-Module und der aus ihnen zusammengesetzten Kurse, Lehrgänge, Curricula und Programme;
4. eine Auflistung aller im Berichtszeitraum abgehaltenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
5. eine Liste aller von der AAV im Vorjahr herausgegebenen Lehrmittel und sonstigen unterrichtsbezogenen Materialien;
6. einen Überblick über die Sitzungen und die Arbeit der einzelnen Organe der AAV;
7. eine detaillierte Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie eine finanzielle Vorausschau für das laufende Kalenderjahr;
8. eine Übersicht über die Aktivitäten der Gemeinsamen Geschäftsstelle;
9. eine Liste aller Mitwirkenden im Rahmen der AAV (Referenten, Prüfer, zugezogene Experten, Mitglieder, Ersatzmitglieder, etc.);
10. eine Beschreibung allenfalls aufgetretener Probleme und der dafür gefundenen bzw. als möglich erachteten Lösungen;
11. eine kurze Darstellung der Chancen und möglichen Risiken für das laufende Kalenderjahr sowie der geplanten inhaltlichen, programmatischen, strukturellen und personellen Weichenstellungen und Schwerpunkte.

(2) Eine außerordentliche Berichterstattung an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch den Vorsitzenden persönlich immer dann zu erfolgen, wenn die sich aus nationalen Rechtsvorschriften ergebenden Vorgaben oder Vorgaben der EU nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden oder wenn sonstige Probleme im Rahmen der Organe oder der Gemeinsamen Geschäftsstelle nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden konnten oder wenn dies erforderlich ist, um einen möglichen Schaden bzw. Nachteile für den Schutz der Verbrauchergesundheit oder für die AAV abzuwenden.

Mitglieder des Ausbildungsrates

§ 14. (1) Der Ausbildungsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und die übrigen vierzehn Mitglieder des Ausbildungsrates werden von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wie folgt bestellt:

1. ein Mitglied des BMGF als Vorsitzender (Nominierung durch BMGF);
2. ein weiteres Mitglied des BMGF (Nominierung durch BMGF);
3. ein Mitglied des BMLFUW (Nominierung durch BMLFUW);

4. ein Mitglied des Lehrkörpers der Veterinärmedizinischen Universität Wien (auf Grund von mindestens zwei Nominierungen seitens der Universitätsleitung);
 5. ein Mitglied des Lehrkörpers der Universität für Bodenkultur (auf Grund von mindestens zwei Nominierungen seitens der Universitätsleitung);
 6. ein Mitglied der AGES (der Leiter der AGES oder ein von ihm nominiertes Vertreter);
 7. je ein Vertreter pro Bundesland (auf Grund von mindestens zwei Nominierungen durch das entsprechende Bundesland).
- (3) Ein Mitglied des Ausbildungsrates darf nicht gleichzeitig Mitglied des Fachbeirates oder einer Fachgruppe sein.

2. Abschnitt

Der Fachbeirat

Aufgaben des Fachbeirates

§ 15. (1) Dem Fachbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erstellung einer Bestandsaufnahme, einer Bedarfsanalyse (gem. Punkt 7) und eines Soll-Ist-Vergleichs betreffend die Aus- und Weiterbildung auf dem im § 1 genannten Gebiet in Österreich;
2. die Erarbeitung eines Konzepts („Masterplan Aus- und Weiterbildung Verbrauchergesundheit“), wie der Ist-Stand im Sinne der Ziele dieses Gesetzes so rasch, zweckmäßig und wirtschaftlich wie möglich an den Soll-Zustand angeglichen werden könnte;
3. die Vorlage dieses Konzepts zur Beratung und Beschlussfassung an den Ausbildungsrat;
4. die fortlaufende Unterstützung der zuständigen Behörden und des Ausbildungsrates bei der Umsetzung des beschlossenen Konzepts;
5. die Beobachtung der nationalen und internationalen wissenschaftlichen, rechtlichen und praktischen Entwicklungen auf dem in § 1 bezeichneten Gebiet;
6. der Kontakt und die allfällige Zusammenarbeit mit Aus- und Weiterbildungseinrichtungen im In- und Ausland;
7. die Ermittlung des grundsätzlichen qualitativen und quantitativen Aus- und Weiterbildungsbedarfes für jede der in Betracht kommenden Berufs- bzw. Zielgruppen (wie z.B. Amtstierärzte mit Physikat, Tierschutzärzte, Amtsärzte, Fleischuntersuchungstierärzte, Lebensmittel-Aufsichtsorgane, Amtliche Seuchenärzte, etc.) aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der EU-Vorgaben sowie der Empfehlungen und Beschlüsse des Ausbildungsrates;
8. die bedarfsgerechte Konzeption von Aus- und Weiterbildungsprogrammen sowie die Empfehlung zur Einrichtung von Fachgruppen;
9. die Abgabe von Empfehlungen betreffend der für die Steuerung der Aus- und Weiterbildung notwendigen Statistiken;
10. die Begutachtung der von den Fachgruppen entwickelten Aus- und Weiterbildungsunterlagen;
11. die Beurteilung der Evaluierungsergebnisse sowie die Erstattung diesbezüglicher Empfehlungen im Rahmen der Berichterstattung an den Ausbildungsrat;
12. die Beratung des Ausbildungsrates in grundsätzlichen Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung der in § 1 umschriebenen Personengruppe;
13. die Erstellung eines Konzepts für ein umfassendes Qualitätssicherungsprogramm, dessen Vorlage an den Aufsichtsrat sowie die nachfolgende federführende Mitwirkung an seiner Umsetzung;
14. die ordentliche Berichterstattung an den Ausbildungsrat.

Berichte des Fachbeirates

§ 16. (1) Die ordentliche Berichterstattung hat auf Basis eines Beschlusses des Fachbeirates durch den Vorsitzenden an den Vorsitzenden des Ausbildungsrates jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Der ordentliche Bericht oder Jahresbericht hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

1. Einen Überblick über die Tätigkeit des Fachbeirates und der Fachgruppen im Vorjahr;
2. eine Darstellung der einschlägigen EU-Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der im Berichtszeitraum neu hinzugekommenen Bestimmungen und aller Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesen Vorgaben zu entsprechen;

3. eine Präsentation aller Aus- und Weiterbildungs-Module und der aus ihnen zusammengesetzten Lehrgänge;
4. eine Liste aller von der AAV im Vorjahr herausgegebenen Lehrmittel und sonstigen unterrichtsbezogenen Materialien;
5. einen Überblick über die Sitzungen und die Arbeit des Fachbeirates und der Fachgruppen.

(2) Eine außerordentliche Berichterstattung an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch den Vorsitzenden persönlich immer dann zu erfolgen, wenn gesetzliche Vorgaben oder Vorgaben der EU nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden oder wenn sonstige Probleme im Rahmen des Fachbeirates oder der Fachgruppen nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden konnten oder wenn dies erforderlich ist, um einen möglichen Schaden bzw. Nachteile für die Verbrauchergesundheit oder die AAV abzuwenden.

Mitglieder des Fachbeirates

§ 17. (1) Der Fachbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende des Fachbeirates wird von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellt.

(3) Ein weiteres Mitglied des Fachbeirates wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestellt.

(4) Die übrigen neun Mitglieder des Fachbeirates werden – auf Grundlage von akkordierten Dreierorschlägen der Bundesländer – von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sinngemäß wie folgt bestellt:

1. Fachgebiet Veterinärwesen und Veterinärrecht: drei Mitglieder;
2. Fachgebiet Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelrecht und Gesundheitswesen: drei Mitglieder;
3. Fachgebiet Futtermittelkontrolle: 1 Mitglied;
4. Fachgebiet Tierschutz und Tierschutzrecht: 1 Mitglied;
5. Sonstige Fachgebiete: 1 – 3 Mitglieder.

(5) Für jede Fachgruppe muss im Fachbeirat ein Mitglied zuständig sein. Jedes Fachbeirates-Mitglied kann jeweils nur für eine Fachgruppe hauptverantwortlich zuständig sein. Bei Bedarf kann der Vorsitzende des Fachbeirates einzelnen Mitgliedern besondere bzw. ergänzende Verantwortungsbereiche zuteilen.

(6) Das für eine Fachgruppe hauptverantwortlich zuständige Mitglied des Fachbeirates ist zugleich Vorsitzender dieser Fachgruppe.

(7) Alle Mitglieder des Fachbeirates müssen anerkannte Experten auf ihrem Fachgebiet sein. Die Qualifikation der als Mitglieder des Fachbeirates in Frage kommenden Experten ist vom Ausbildungsrat auf Basis ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen sowie ihrer allfälligen Publikationen und gegebenenfalls ihrer Lehrbefugnis nach einem Punktesystem zu beurteilen. Nach Möglichkeit sind Angehörige einschlägiger Universitäten, Fachhochschulen oder vergleichbarer sonstiger Lehranstalten bei der Erstellung der Nominierungen in besonderem Maße zu berücksichtigen. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft darf bei dieser Auswahl keine Rolle spielen, ein örtliches Naheverhältnis zu Österreich sollte grundsätzlich aber gegeben sein.

(8) Ein Mitglied des Fachbeirates darf nicht gleichzeitig Mitglied des Ausbildungsrates sein.

3. Abschnitt

Die Fachgruppen

Aufgaben und Anzahl der Fachgruppen

§ 18. (1) Auf Grundlage einer diesbezüglichen Empfehlung des Fachbeirates kann der Ausbildungsrat nach Bedarf Fachgruppen einrichten. Die Anzahl dieser Fachgruppen soll 11 nicht überschreiten. Jede Fachgruppe ist für ein bis zwei Aus- bzw. Weiterbildungsmodule im selben Fachbereich zuständig.

(2) Bezogen auf dieses Modul bzw. diese Module hat die jeweilige Fachgruppe insbesondere folgende fachliche Aufgaben:

1. die Aus- und Weiterbildungsziele sowie den angestrebten Lernerfolg unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen EU-Vorgaben zu präzisieren;
2. die Aus- und Weiterbildungsinhalte als Programme (Curricula, Module bzw. Modulbausteine) oder Einzelmaßnahmen zu entwickeln;

3. erforderlichenfalls die Voraussetzungen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen festzulegen;
4. standardisierte und aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernunterlagen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren;
5. Aus- und Weiterbildungsmethoden einschließlich der Methoden und Beurteilungskriterien für die Evaluierung des Lernerfolgs der Teilnehmer an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen vorzuschlagen;
6. Anforderungsprofile für Vortragende bzw. Prüfer zu erstellen;
7. Evaluierungsinstrumente für die Arbeit der Vortragenden bzw. Prüfer zu entwerfen;
8. standardisierte Zeugnis- bzw. - bei Bedarf - Formularmuster zu entwickeln.

(3) Darüber hinaus kommen jeder Fachgruppe noch insbesondere folgende allgemeine bzw. organisatorische Aufgaben zu:

1. die ordentliche Berichterstattung an den Fachbeirat;
2. die Wahl eines Fachgruppensprechers samt Stellvertreter, der die Interessen der Fachgruppen gegenüber dem Fachbeirat und dem Ausbildungsrat vertritt und, wo erforderlich, für die Koordination zwischen den Fachgruppen sorgt, und
3. die Erstellung eines Vorschlags für eine einheitliche Geschäftsordnung der Fachgruppen gemäß § 8 Abs. 4.

Berichte der Fachgruppen

§ 19. (1) Die ordentliche Berichterstattung hat auf Basis von Berichten der einzelnen Fachgruppen durch den von den Fachgruppen gemäß § 8 Abs. 4 gewählten Fachgruppen-Sprecher jeweils bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen. Der ordentliche Bericht oder Jahresbericht hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

1. Einen Überblick über die Tätigkeit der Fachgruppen im Vorjahr;
2. eine Darstellung der einschlägigen EU-Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der im Berichtszeitraum neu hinzugekommenen Bestimmungen und aller Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesen Vorgaben zu entsprechen;
3. eine Präsentation aller Aus- und Weiterbildungs-Module und der aus ihnen zusammengesetzten Lehrgänge;
4. eine Liste aller von den Fachgruppen im Vorjahr erstellten bzw. aktualisierten Lehrmittel und sonstigen unterrichtsbezogenen Materialien;
5. einen Überblick über die Sitzungen und die Arbeit der Fachgruppen.

(2) Eine außerordentliche Berichterstattung an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch den Fachgruppen-Sprecher (im Falle von Angelegenheiten, die die mehrere Fachgruppen betreffen) oder den jeweiligen Vorsitzenden einer Fachgruppe (wenn nur eine Fachgruppe von dieser Angelegenheit betroffen ist) persönlich immer dann zu erfolgen, wenn gesetzliche Vorgaben oder Vorgaben der EU nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden oder wenn sonstige Probleme im Rahmen der Fachgruppen bzw. der jeweiligen Fachgruppe nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden konnten oder wenn dies erforderlich ist, um einen möglichen Schaden bzw. Nachteile für die Verbrauchergesundheit oder für die AAV abzuwenden.

Mitglieder der Fachgruppen

§ 20. (1) Die Fachgruppen bestehen grundsätzlich aus jeweils fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied jeder Fachgruppe muss über eigene Lehrerfahrung verfügen. Sofern der Umfang oder die Schwierigkeit der Materie bzw. der Aufgaben es erfordern, kann die Zahl der Fachgruppenmitglieder auf zu höchst 7 erhöht werden.

(2) Den Vorsitz in der Fachgruppe hat gemäß § 17 Abs. 5 das Mitglied des Fachbeirates, das im Fachbeirat für diese Fachgruppe hauptverantwortlich zuständig ist.

(3) Die übrigen Mitglieder der Fachgruppe werden von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, im Falle der Fachgruppe für Futtermittel vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, aus dem Kreis anerkannter Experten des jeweiligen Fachgebiets bestellt. Ein Mitglied pro Fachgruppe wird hierbei vom BMGF, im Falle der Fachgruppe Futtermittel vom BMLFUW, nominiert, die Nominierung der anderen Mitglieder erfolgt durch die Bundesländer in Form eines akkordierten Dreivorschlags.

(4) Die Vorsitzenden der Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Fachgruppen-Sprecher, der die den Fachgruppen gemeinsamen Interessen gegenüber den beiden anderen Organen, der Gemeinsamen Geschäftsstelle und, falls erforderlich, gegenüber den zuständigen Fachministern, vertritt. Seine Funktion ist an die eines Fachgruppen-Vorsitzenden gebunden, seine Funktionsperiode beträgt ebenfalls 5 Jahre.

4. Abschnitt

Die Gemeinsame Geschäftsstelle

Aufgaben der Gemeinsamen Geschäftsstelle

§ 21. (1) Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erledigung von Sekretariatsarbeiten für die in § 5 Abs. 1 genannten Organe und ihre Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der AAV;
2. die Vervielfältigung, Lagerung, Verteilung und Verwaltung der Lehrmittel und sonstigen Kurs-Materialien (vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des Ausbildungsrats gem. § 6 Abs. 5);
3. die Mitwirkung am Sitzungsmanagement der Organe der AAV und am Veranstaltungs- bzw. Kursmanagement der AAV (vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des Ausbildungsrats gem. § 6 Abs. 5);
4. die Abwicklung der Bezahlung der Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Rechnungen an die Leiter der Fachgruppen, die Prüfer und die an der Erstellung der Lehrmittel und sonstigen Kurs-Materialien beteiligten Personen und Firmen;
5. die Umsetzung der Bedarfsplanung des Fachbeirats gem. § 15 Abs. 1 Z 7 durch die Erstellung und Führung eines zentralen Kursplans in Absprache mit dem Fachbeirat und dem Ausbildungsrat;
6. die Erfassung und Verwaltung der Teilnehmeranmeldungen und die Verwaltung der Referenten- und Prüferlisten;
7. die Führung einer EDV-gestützten Teilnehmerkartei, aus der alle Kurs- und Prüfungsteilnahmen ersichtlich sind;
8. die Vorlage ordentlicher und bei Bedarf außerordentlicher Berichte an den Ausbildungsrat.

(2) Mit Zustimmung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann der Ausbildungsrates der AGES durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen, sofern deren zentrale und koordinierte Erledigung durch die Gemeinsame Geschäftsstelle im Interesse der beteiligten Behörden und Gebietskörperschaften vorteilhaft erscheint. Dazu gehören insbesondere Planungs-, Statistik- und Organisationsaufgaben.

Berichte der Gemeinsamen Geschäftsstelle

§ 22. (1) Die ordentliche Berichterstattung hat durch den Leiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle im Wege der Geschäftsführung der AGES an den Vorsitzenden des Ausbildungsrates jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Der ordentliche Bericht oder Jahresbericht hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

1. Einen Überblick über die Tätigkeit der Gemeinsamen Geschäftsstelle im Vorjahr;
2. eine Präsentation aller Aus- und Weiterbildungs-Module und der aus ihnen zusammengesetzten Lehrgänge;
3. eine Auflistung aller abgehaltenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
4. eine Liste aller von der Gemeinsamen Geschäftsstelle im Vorjahr herausgegebenen Lehrmittel und sonstigen unterrichtsbezogenen Materialien;
5. eine Liste der Mitarbeiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle samt einem Überblick über ihre Tätigkeitsbereiche und ihre für Angelegenheiten der AAV verwendete Wochenarbeitszeit;
6. eine detaillierte Darstellung aller Ein- und Ausnahmen sowie eine finanzielle Vorausschau für das laufende Kalenderjahr;
7. eine Liste aller Mitwirkenden im Rahmen der AAV (Referenten, Prüfer, zugezogene Experten, Mitglieder und Ersatzmitglieder, etc.).

(2) Die außerordentliche Berichterstattung an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat durch den Leiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle im Wege der Geschäftsführung der AGES persönlich immer dann zu erfolgen, wenn gesetzliche Vorgaben oder Vorgaben der EU nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden oder wenn sonstige, insbesondere finanzielle, Probleme im Rahmen der Gemeinsamen

Geschäftsstelle nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden konnten oder wenn dies erforderlich ist, um einen möglichen Schaden bzw. Nachteile für die AAV abzuwenden.

4. Hauptstück

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten

§ 23. Dieses Bundesgesetz tritt mit xxx in Kraft.

Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen

§ 24. Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt.

Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 und 3, ist die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 6 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 ist die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, betraut.

Vorblatt

Probleme:

1.) Praktische Umsetzung der EU-Vorgaben:

Mit 1.1.2006 werden die EG-Verordnungen 882/2004 (über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz) und 854/2004 (über die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs) in Kraft treten.

Sie sehen Ausbildungsinhalte vor, die z.T. deutlich über die in Österreich bereits existierenden und durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Ausbildungspläne hinausgehen bzw. von ihnen abweichen.

Gemäß ihrer Rechtsnatur bzw. Art. 249 EGV gelten diese EG-Verordnungen unmittelbar und verpflichten alle im Gegenstand zuständigen Gebietskörperschaften dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte den in den Verordnungen definierten Berufsgruppen auch tatsächlich „flächendeckend“ und in ausreichend hoher Qualität vermittelt werden.

Das stellt viele der betroffenen Stellen vor erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen wirkungsvoll zu begegnen, bietet sich eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den damit befassten Stellen auf allen Verwaltungsebenen (insbesondere der Länder und des Bundes), verbunden mit einer zumindest teilweisen inhaltlichen und organisatorischen Neugestaltung der betreffenden Aus- und Weiterbildungsinhalte und -veranstaltungen geradezu von selbst an.

Dadurch sollen zugleich auch ein bundesweit einheitlicher Qualitätsstandard dieser Maßnahmen sichergestellt und – als Folge und „Nebenprodukt“ dieser Zusammenarbeit – spürbare Einsparungen, zumindest auf Landesebene, erzielt werden.

Schließlich sollen die angestrebten Neuerungen auch dazu beitragen, die Transparenz und Kontrolltauglichkeit (etwa in Bezug auf Kontrollen seitens der Europäischen Kommission) der österreichischen Einrichtungen und Maßnahmen auf diesem Gebiet zu verbessern. Dies dient letztlich der Stärkung des Vertrauens der Konsumenten in die Qualität und Sicherheit der in Österreich erzeugten und vertriebenen Lebensmittel und fördert damit indirekt auch deren Vermarktung.

2.) Komplexität und Nachteile der Ist-Situation

Die bisherige Situation der beruflichen Aus- und Weiterbildung von amtlichen Kontrollorganen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz ist durch ein Nebeneinander verschiedener Ausbildungsaktivitäten auf Landes- und Bundesebene sowie diverser Ausbildungsordnungen und eine teilweise nur geringe Koordinations- und Kooperationsdichte zwischen den handelnden Stellen gekennzeichnet:

Im **Veterinärbereich** werden der Physikatskurs für die **Ausbildung der amtlichen Tierärzte**, die Ausbildung der **Grenztierärzte** und die **Weiterbildung der amtlichen Tierärzte** zur Gänze bzw. (im Falle der Weiterbildung) überwiegend vom Bund (BMGF) durchgeführt.

Die **Aus- und Weiterbildung der Fleischuntersuchungsorgane** obliegt hingegen – gemäß der Fleischuntersucher-Ausbildungsverordnung – den Ländern.

Die **Aus- und Weiterbildung der Futtermittelkontroll-Organen** war bisher weder auf Landes- noch auf Bundesebene ausdrücklich rechtlich geregelt. Kurse für Kontrollorgane, die Futtermittel in landwirtschaftlichen Betrieben überprüfen, wurden von den einzelnen Bundesländern veranstaltet, während Kontrollorgane für Futtermittel in der Herstellung und im Handel von der AGES als zuständiger Bundesbehörde selbst aus- und weitergebildet wurden (vgl. § 16 Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999). Die Aus- und Weiterbildung der Grenztierärzte, die gelegentlich auch Futtermittelkontrollen durchführen, oblag bisher, wie schon gesagt, dem BMGF.

Die **Aus- und Weiterbildung der Tierschutz-Kontrollorgane** wurde mit In-Kraft-Treten des (Bundes-) Tierschutzgesetzes 2004 und der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, mit 1.1.2005 neu geregelt. Zur Umsetzung dieser Verordnung wären jedoch noch Konkretisierungen und Anpassungen erforderlich.

Die **Ausbildung von Organen der Lebensmittelaufsicht** fällt, auf Grundlage des § 35 Absätze 6 und 7 LMG 1975 und der Aufsichtsorgane-Verordnung, BGBl. 1983/397, in die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und Frauen und wurde bisher vom BMGF wahrgenommen, während ihre Weiter- bzw. Fortbildung überwiegend auf Landesebene bzw. im Rahmen privater Initiativen erfolgte.

Das neue LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz), das ebenfalls mit 1.1.2006 in Kraft treten wird, enthält in § 29 eine Ermächtigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, nähere Vorschriften über die Aus- und Fortbildung (i.S. von Weiterbildung, siehe dazu die Begriffsbestimmungen im § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs) von Lebensmittelaufsichtsorganen zu erlassen. Zusätzlich verpflichtet es die im Rahmen der Lebensmittelaufsicht beauftragten amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten, sich beruflich fortzubilden, sich mit dem letzten Stand der einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und die vom Landeshauptmann vorgesehenen Lehrgänge zu besuchen (§ 29 Abs. 2).

Dieses Nebeneinander fachlich verwandter Aus- und Weiterbildungen führte bisher in Ermangelung einer zentralen Koordination u.a. dazu,

1. dass ähnliche Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gelegentlich mehrfach und parallel in Österreich angeboten und abgehalten wurden,
2. die Aus- bzw. Weiterbildungs- und Prüfungsinhalte z.T. jedoch erheblich voneinander abwichen,
3. die Erstellung und Aktualisierung der Lehr- und Lernbehelfe für dieselben oder vergleichbare Berufsgruppen infolge dieser Mehrgleisigkeit und der oft nur geringen Teilnehmerzahl pro Ausbildungsveranstaltung unnötig aufwändig waren
4. und die einzelnen Aus- bzw. Weiterbildungseinheiten oft nur schlecht miteinander kompatibel bzw. im Rahmen fortführender oder verwandter Aus- oder Weiterbildungskurse nicht oder nur unzureichend anrechenbar waren.

Diese Probleme sollen durch das gegenständliche Gesetz weitestgehend gelöst werden.

Ziele:

Sicherung einer qualitativ hochstehenden, einheitlichen und den aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechenden Ausbildung der amtlichen Kontrollorgane auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit, d.h. insbesondere in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz, in Österreich unter optimaler Nutzung der gemeinsamen Ressourcen von Bund und Ländern.

Inhalt:

- 1.) Schaffung eines Konsultations- und Kooperationsmechanismus („Ausbildungsakademie Verbrauchergesundheit“, kurz „AAV“) samt eigener Geschäftsstelle (im Rahmen der AGES) zur Beratung, wechselseitigen Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung der Akteure in diesem Bereich;
- 2.) Konzeption und Einführung eines fächerübergreifenden Systems von aufeinander abgestimmten und miteinander kompatiblen Aus- und Weiterbildungsinhalten;
- 3.) zentrale und – dank größerer Stückzahlen – kostengünstigere Erstellung einheitlicher, aktueller und moderner Lehr- und Lernbehelfe;
- 4.) Zusammenarbeit von Bundes- und Landesdienststellen bei der Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Situation und der bisherigen Regelungen.

(Die Notwendigkeit, die aus den EG-Verordnungen 882/2004 und 854/2004 erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, bestünde aber dennoch. Insellösungen wären aller Voraussicht nach weder kostengünstiger noch zweckmäßiger.)

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass dieses Gesetz dazu beitragen wird, die Qualität und Quantität der amtlichen Kontrollen auf diesem Gebiet weiter zu verbessern. Die lebensmittelproduzierenden und -vermarktenden Branchen der österreichischen Wirtschaft, indirekt auch damit in Verbindung stehende Branchen wie etwa das Hotel- und Gastgewerbe, sollten mittel- und längerfristig davon profitieren. Eine seriöse Schätzung bzw. Quantifizierung dieses Effekts ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Gemeinden sollten durch dieses neue Bundesgesetz weder zusätzlichen Kosten noch Einnahmen erwachsen. Zusätzliches Personal wird nicht erforderlich sein.

Für die Bundesländer fallen – ohne Berücksichtigung der zu erwartenden potentiellen Einsparungen (infolge der verbesserten Kooperation, Koordination und Arbeitsteilung) – pro Bundesland durchschnittlichen Kosten von ca. € 3.500,00 pro Jahr an. Für alle neun Bundesländer zusammen entspricht dies einem Betrag von ca. € 31.500,00 pro Jahr.

Für den Bund fallen Kosten von ca. € 41.300,00 pro Jahr an, die sich auf das BMGF (ca. € 34.500,00) und das BMLFUW (ca. € 6.800,00) verteilen.

Die Gesamtkosten des Gesetzesentwurfs belaufen sich somit – ohne Berücksichtigung der zu erwartenden potentiellen Einsparungen, deren Höhe dzt. noch nicht quantifizierbar ist – auf (gerundet) ca. € 73.000,00.

(Der Mehraufwand für Lehrmittel sowie Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist darin nur mit einem Pauschalbetrag von € 1.000,00 pro Bundesland, insgesamt also von € 9.000,00 enthalten, da diese Kosten im Prinzip ja schon bisher angefallen sind.)

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Bundesgesetz ist EG-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

- 2.5 Mehraufwand gem. § 6 Abs. 5: ca. € 1.000,00
(Anteilige Kosten für Lehrmittel u. Organisation u. Durchführung von Aus- u. Weiterbildungsveranstaltungen; „variable Kosten“; s. Erl. zu § 6 Abs. 5)

Durchschnittl. Kosten pro Bundesland (o. Berücksichtigung d. Einsparungen): ca. € 3.500,00

Kosten für alle Bundesländer insgesamt: ca. € 31.500,00

3. Kostenschätzung für den Bund (BMGF)

- 3.1 Reisegebührenersatz f. d. Entsendung der 2 BMGF-Vertreter in d. Ausbildungsrat: ca. € 320,00
(gerundeter Durchschnittswert; zu den genauen Kosten s. Anhang BMGF.1A und die Erläuterungen zu § 6)
- 3.2 Reisegebührenersatz für die Entsendung der Vertreter von AGES, BOKU und VUW in den Ausbildungsrat (Kostenübernahme): ca. € 480,00
(gerundeter Durchschnittswert; zu den genauen Kosten s. Anhang BMGF.1B und die Erläuterungen zu § 6)
- 3.3 Reisegebührenersatz für die Entsendung d. BMGF-Vertreters in d. Fachbeirat: ca. € 300,00
(gerundeter Durchschnittswert; zu den genauen Kosten s. Anhang BMGF.2 und die Erläuterungen zu § 6)
- 3.4 Reisegebührenersatz für die Entsendung d. BMGF-Vertreters in die Fachgruppen: ca. € 1.250,00
(gerundeter Durchschnittswert; zu den genauen Kosten s. Anhang BMGF.3 und die Erläuterungen zu § 6)
- 3.5 tatsächliche Mehrkosten bei Durchführung von Sitzungen „im eigenen Haus“: ca. € 1.750,00
(bei durchschnittlich ca. 14 Sitzungen pro Jahr; Näheres dazu in den Erl. zu § 6)
- 3.6 Kosten für Aufwandsentschädigung für Vors. Fachbeirat u. Fachgruppen: € 9.000,00
(s. Anhang BMGF.4 und die Erläuterungen zu § 6)
- 3.7 Kosten für externe Gutachter gem. § 6 Abs. 3: ca. € 2.400,00
(s. Anhang BMGF.5 und die Erläuterungen zu § 6)
- 3.8 Anteilige Kosten (75%) für den allg. Betrieb der Gemeinsamen Geschäftsstelle: € 18.750,00
(gem. § 6 Abs. 4; s. auch die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4)

Kosten pro Jahr für das BMGF (gerundet): ca. € 34.500,00

Hierfür ist budgetäre Vorsorge getroffen.

4. Kostenschätzung für den Bund (BMLFUW)

- 4.1 Reisegebührenersatz für die Entsendung eines Vertreters in den Ausbildungsrat: ca. € 160,00
(gerundeter Durchschnittswert; zu den genauen Kosten s. Anhang BMLFUW.1 und die Erläuterungen zu § 6)
- 4.2 Reisegebührenersatz für die Entsendung eines Vertreters in den Fachbeirat: ca. € 160,00
(gerundeter Durchschnittswert; zu den genauen Kosten s. Anhang BMLFUW.2 und die Erläuterungen zu § 6)
- 4.3 Reisegebührenersatz für die Entsendung eines Vertreters in die Fachgruppe FM: ca. € 180,00
(gerundeter Durchschnittswert; zu den genauen Kosten s. Anhang BMLFUW.3 und die Erläuterungen zu § 6)
- 4.4 Anteilige Kosten (25%) für den allg. Betrieb der Gemeinsamen Geschäftsstelle: € 6.250,00
(gem. § 6 Abs. 4; s. auch die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4)

Kosten pro Jahr für das BMGF (gerundet): ca. € 6.800,00

Kosten Bund insgesamt (BMGF + BMLFUW): ca. € 41.300,00

Kosten Bund + Länder insgesamt (gerundet): ca. € 73.000,00

Besonderer Teil

Zu § 1 („Gegenstand“):

Der Begriff „Verbrauchergesundheit“ erscheint als der am ehesten geeignete Überbegriff, auch wenn er nicht alle Detailbereiche zur Gänze abdecken kann (etwa bezüglich Tierschutz).

Der Ausdruck „insbesondere“ im letzten Teilsatz soll verdeutlichen, dass der durch das Gesetz geschaffene Kooperations- und Konsultationsmechanismus grundsätzlich auch für andere Aus- und Weiterbildungen auf diesem Gebiet offen ist.

Zu § 2 (Ziel“):

Absatz 2 („Fortbildung“) erscheint notwendig, um den Anwendungsbereich abzugrenzen. Privatwirtschaftlich angebotene Fortbildungen, die nicht Teil einer gesetzlich vorgegebenen Berufsaus- oder Weiterbildung in den von § 1 umschriebenen Bereichen sind, sollen durch dieses Gesetz nicht erfasst werden.

Zu § 3 („Formen der Zusammenarbeit“):

Hier wird der Begriff „Zusammenarbeit“ inhaltlich näher bestimmt. Das Konzept einer „virtuellen“ Akademie ohne eigene Rechtspersönlichkeit wurde gewählt, um einerseits die Grundgedanken des Gesetzes zu veranschaulichen und andererseits „schlanke Strukturen“ zu ermöglichen.

Zu § 4 („Begriffsbestimmungen und Verweisungen“):

Hier ist insbesondere die begriffliche Abgrenzung der im allg. Sprachgebrauch oft undifferenziert verwendeten Begriffe „Ausbildung“, „Fortbildung“ und „Weiterbildung“ von Bedeutung.

Zu § 5 (Organe und Einrichtungen“):

zu § 5 Abs. 1:

Der Aufbau der geplanten Kooperations- und Koordinationsstrukturen ist dreistufig, wobei die Bundesländer auf allen drei Ebenen zahlenmäßig stärker vertreten sind als der Bund bzw. Bundeseinrichtungen.

Der „Ausbildungsrat“ ist als Kombination eines administrativen Leitungsgremiums mit einem Fachgremium konzipiert und soll neben seinen administrativen bzw. allgemeinen Aufgaben – in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat – auch inhaltliche Leitlinien vorgeben.

Der „Fachbeirat“ soll das Hauptorgan für die wissenschaftlich-fachliche Arbeit sein. Ihm sind weitreichende allgemeine Planungs- und Steuerungsaufgaben übertragen.

Die „Fachgruppen“ sollen die unerlässliche Detailarbeit leisten, um beispielsweise neue, einheitliche Lehr- und Lernmittel zu erstellen sowie Aus- und Weiterbildungskurse inhaltlich zu präzisieren, etc.

Fachbeirat und Fachgruppen sind insofern personell miteinander verzahnt, als die Vorsitzenden der Fachgruppen zugleich die für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Mitglieder des Fachbeirats sind. Dieser besonderen Verantwortung und Doppelbelastung wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Vorsitzenden der Fachgruppen und der Leiter des Fachbeirats die einzigen Personen in diesen drei Organen sind, die – abgesehen von Reisegebühren – eine Aufwandsentschädigung erhalten.

zu § 5 Abs. 2:

Die AGES bietet sich deshalb als besonders geeignete Einrichtung zur Übernahme der Geschäftsstellenfunktion an, weil hier die notwendige personelle und organisatorische Infrastruktur sowie umfangreiches einschlägiges Know-how bereits vorhanden sind und somit ohne großen Aufwand mitgenutzt werden können. Sofern die Finanzierung gesichert ist, kann der Ausbildungsrat der Gemeinsamen Geschäftsstelle gem. § 12 Z 9 weitere Aufgaben übertragen. Zudem sieht § 6 Abs. 5 vor, dass der Ausbildungsrat die Verfahren und Bestimmungen zur Regelung der Kostenteilung für die Lehrmittelerstellung und -gebarung sowie für die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen festlegt. Auch daraus könnten Zusatzaufgaben für die Gemeinsame Geschäftsstelle entstehen.

Zu § 6 („Kosten und Kostentragung“):

Allgemeines:

Die Gesamtkosten des Systems sollten, dank der erzielbaren Einsparungs- und Synergieeffekte (infolge der verbesserten Abstimmung und Zusammenarbeit, des „economy of scales“-Effekts, etc.), und trotz der angestrebten Qualitätssteigerung und quantitativen Ausweitungen (u.a. der Kursinhalte auf Grund der erwähnten EG-Verordnungen 882/2004 und 854/2004), nur geringfügig höher sein als bisher.

Dem Vorsichtsprinzip folgend wurde bei den Länderkosten unter Punkt 2.5 eine Position „Mehraufwand gem. § 6 Abs. 5 (anteilige Kosten für Lehrmittel u. Organisation u. Durchführung von Aus- u. Weiterbildungsveranstaltungen) in Höhe von € 1.000,00 pro Bundesland und Jahr vorgesehen. Damit soll ein allfälliger Mehraufwand abgedeckt werden, der über die von den Bundesländern auf diesem Gebiet bisher getragenen Kosten hinausgeht.

zu § 6 Abs. 1 (Reisegebühren, RG):

RG stehen grundsätzlich allen Teilnehmern an den Sitzungen der Organe gem. § 5 Abs. 1 zu, fallen aber für Reisen im Nahbereich des Dienstortes nicht an. RG sind grundsätzlich von der entsendenden Behörde bzw. Dienststelle zu tragen. Das BMGF übernimmt jedoch die RG für die Bundesbediensteten der AGES, der BOKU und der VUW, die an den o.g. Sitzungen teilnehmen.

Die Kalkulation der für die beteiligten Stellen anfallenden Reisegebühren ergibt sich im Wesentlichen aus den beigefügten Tabellen, in denen von Mittelwerten und insbesondere folgenden Annahmen ausgegangen wird:

Ausbildungsrat und Fachbeirat: je 3 Sitzungen pro Jahr, davon je 1 in Wien bzw. in der Region Wien/Niederösterreich/Burgenland und je 2 in den anderen Landeshauptstädten bzw. den Regionen Süd oder Mitte/West; Sitzungen gesamt pro Jahr: $3 + 3 = 6$

Fachgruppen: Anfangs Bildung von ca. 8 Fachgruppen mit durchschnittlich je 4 Sitzungen pro Jahr; insgesamt somit 32 Sitzungen pro Jahr, davon ca. 12 in Wien bzw. in der Region Wien / Niederösterreich / Burgenland und je 10 in den anderen Landeshauptstädten;

Anzahl der Sitzungen pro Jahr insgesamt: ca. 38, davon ca. 14 in Wien bzw. der Region Wien / Niederösterreich / Burgenland und ca. 24 in den anderen Landeshauptstädten bzw. den Regionen Süd und Mitte / West.

Sitzungskosten: Hier wurde nur der tatsächlich anfallende Mehraufwand in Form eines Pauschales für Bewirtungskosten und Strom/Heizung von € 125,00 pro Sitzung berücksichtigt.

zu § 6 Abs. 2 (Pauschalierte jährliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Fachbeirats und die Vorsitzenden der Fachgruppen):

Hier wird in der Kalkulation von den dzt. geplanten 8 Fachgruppen ausgegangen. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Fachbeirats selbst keine Fachgruppe leiten sollte, wäre diese Pauschale, die vom BMGF getragen wird, somit 9 Mal zu zahlen. Als Anfangsbetrag wird von € 1.000,00 pro anspruchsberechtigter Person ausgegangen. Die Festlegung des genauen Betrags sowie allfälliger späterer Anpassungen obliegt dem Ausbildungsrat.

zu § 6 Abs. 3 (Kosten für externe Gutachter und andere externe Sachverständige):

Hier ist an den Ausnahmefall gedacht, dass eine Sachfrage weder durch die Mitglieder der Organe gemäß § 5 Abs. 1 noch durch die Mitarbeiter der entsendenden Stellen in ökonomisch sinnvoller Weise fristgerecht beantwortet werden kann bzw. dass im Einzelfall das erforderliche Fachwissen nicht in ausreichendem Maße verfügbar sein sollte. Auf Grund der Knappheit der verfügbaren Mittel wird hier vorerst nur von zwei kleineren Studien bzw. Gutachten pro Jahr mit Kosten von je € 1.200,00 ausgegangen. Diese Kosten werden vom zuständigen Fachressort (BMGF bzw. BMLFUW) getragen.

zu § 6 Abs. 4 („Kosten für den allg. Betrieb der Gemeinsamen Geschäftsstelle“):

Hier werden die Personalkosten für eine halbe B-Stelle bei der AGES und ein geringfügiges Pauschale für Overhead- und Materialkosten zugrunde gelegt, was zusammen einen Betrag von € 25.000,00 pro Jahr ergibt. Vorgeschlagen wird eine vollständige Übernahme dieser Kosten durch den Bund, aufgeteilt auf BMGF (75%) und BMLFUW (25%).

Damit sollen die Erfüllung der grundlegenden, in § 21 Abs. 1 aufgezählten Aufgaben der Gemeinsamen Geschäftsstelle finanziell abgedeckt werden. Allenfalls erforderliche zusätzliche Mittel, insbesondere für Sachinvestitionen (z.B. in die EDV) sind hier nicht berücksichtigt, da dazu erst der genaue Aufgabenkreis der Gemeinsamen Geschäftsstelle durch den Ausbildungsrat festgelegt und anschließend überprüft werden muss, inwieweit mit der in der AGES vorhandenen Ausstattung das Auslangen gefunden werden kann.

zu § 6 Abs. 5 („Lehrmittel und Veranstaltungen“):

Erst auf Grund der (vom Fachbeirat) durchzuführenden, genauen Ist-Stand- und Bedarfserhebung kann vom Ausbildungsrat über den Modus der Erledigung und Finanzierung dieser Aufgaben entschieden werden. Aus diesem Grund ist unter diesem Titel derzeit nur ein Pauschalbetrag für einen allfälligen

Mehraufwand (im Vergleich zu den bisherigen diesbezüglichen Kosten in jedem Bundesland) von € 1.000,00 pro Bundesland in der Kostenschätzung enthalten.

Zu § 7 („Verordnungsermächtigung“):

Die Zuständigkeiten der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die inhaltliche Festlegung der Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsinhalte (Absätze 1 u. 3) sowie die Regelung der in Absatz 2 aufgezählten Verfahrensfragen orientieren sich an den Ressortzuständigkeiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986:

Zu § 8 („Konstituierende Sitzung, Geschäftsordnung“):

Um den Organen die Möglichkeit zu geben, ihre Geschäftsordnung selbst zu bestimmen, wird im Gesetzesentwurf nur ein allgemeiner Rahmen vorgegeben, der grundsätzlich subsidiären Charakter hat. Die Organe haben 6 Monate Zeit, um ihre GO zu beschließen.

Zu § 9 („Funktionsdauer“):

Die relativ lange Funktionsdauer von 5 Jahren wurde gewählt, um die Belastung der Organe durch Neubesetzungen in Grenzen zu halten.

Zu § 10 („Sitzungen“):

Die in Abs. 2, 2. Satz, angestrebte „faire“ Verteilung der Tagungsorte ist Ausdruck des Bemühens um eine gerechte Lastenverteilung.

Die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit von Videokonferenzen soll einerseits dem technischen Fortschritt Rechnung tragen, andererseits zur Kosteneinsparung beitragen, da – sofern die technischen Voraussetzungen bereits vorhanden sind – eine Sitzungsteilnahme mittels Videokonferenz in vielen Fällen deutliche kostengünstiger sein dürfte als eine persönliche Teilnahme. Dennoch sollte von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da die Unmittelbarkeit einer persönlichen Begegnung durch diese technischen Hilfsmittel nicht ersetzt werden kann.

Zu § 11 („Beschlussfassung“):

Das Vetorecht des Vorsitzenden (Abs. 3, 2. Satz) gilt nur im Ausbildungsrat und ist dort auf jene Bereiche beschränkt, die von grundlegender Bedeutung sind. Es ist Teil der angestrebten Balance zwischen den Befugnissen der Vertreter des Bundes und der Länder.

Von besonderer Bedeutung sind hier auch die Absätze 5 und 6: Abs. 5 sieht vor, dass Gegenstimmen unter namentlicher Anführung der betreffenden Mitglieder und kurzer Beschreibung der von ihnen vorgebrachten Argumente zu protokollieren sind. Damit soll sichergestellt werden, dass über andere Meinungen nicht einfach hinweggegangen werden kann.

Abs. 6 garantiert den Ländern, dass Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten, die die Länder betreffen, nur mit ihrer einhelligen Zustimmung getroffen werden können. Ein Überstimmen eines Landes ist hier somit ausgeschlossen.

Zu § 12 („Aufgaben des Ausbildungsrates“):

Hingewiesen sei hier nur auf das Wort „insbesondere“ im einleitenden Satz, wodurch klargestellt werden soll, dass es sich hier um keine erschöpfende bzw. vollständige Aufzählung handelt.

Zu § 13 („Berichte des Ausbildungsrates“):

Für alle Organe und die Gemeinsame Geschäftsstelle ist ein duales Berichtswesen vorgesehen: Neben dem ordentlichen bzw. Jahresbericht, der vom Organ bzw. der Einrichtung selbst zu erstellen ist und relativ umfassend sein sollte, gibt es eine außerordentliche Berichterstattung durch den Vorsitzenden bzw. Leiter für den Fall, dass rasch gehandelt werden muss, um Probleme zu lösen bzw. allfällige Missstände abzustellen.

Zu § 14 („Mitglieder des Ausbildungsrates“):

Der Ausbildungsrat umfasst 15 Mitglieder, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellt werden. neun Mitglieder (oder 60%) werden von den Bundesländern nominiert, die übrigen sechs (bzw. 40%) von den beiden fachlich zuständigen Bundesministerien, der AGES und den beiden Fach-Universitäten (der Universität für Bodenkultur und der Veterinärmedizinische Universität Wien):

Bundesländer:	9
BMGF:	2
BMLFUW:	1
AGES:	1
BOKU:	1
VUW:	1

15

Die Mitgliedschaft im Ausbildungsrat ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im Fachbeirat oder in einer Fachgruppe. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt 5 Jahre, Wiederernennung ist zulässig.

Zu § 15 („Aufgaben des Fachbeirats“):

Die hier aufgezählten Aufgaben sind zum Teil so umfangreich, dass ihre Bewältigung in der Praxis wahrscheinlich nur durch Einrichtung von begleitenden Arbeitsgruppen, etwa in den Ministerien, erfolgen kann. Diesen organisatorischen Fragen, die letztlich vom Fachbeirat und vom Ausbildungsrat selbst zu lösen sind, soll hier aber nicht vorgegriffen werden. Denkbar wäre auch eine unterstützende Beauftragung von Fachgruppen mit einigen der hier genannten Aufgaben.

Zu § 16 („Berichte des Fachbeirats“):

siehe dazu die allg. Ausführungen oben zu § 13

Zu § 17 („Mitglieder des Fachbeirats“):

Der Fachbeirat hat 11 Mitglieder, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, bzw. im Falle des für Futtermittel zuständigen Mitglieds, durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, bestellt werden. neun Mitglieder (oder 82%) werden von den Bundesländern nominiert, die übrigen zwei (bzw. 18 %) von den beiden fachlich zuständigen Bundesministerien. Pro Fachgebiet ist folgende Anzahl von Fachbeirats-Mitgliedern vorgesehen:

1.) Veterinärwesen / Veterinärrecht:	3
2.) Lebensmittelsicherheit / Lebensmittelrecht / Gesundheitswesen:	3
3.) Futtermittelsicherheit:	1
4.) Tierschutz:	1
5.) Sonstige:	2 - 3

Die Mitgliedschaft im Fachbeirat ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im Ausbildungsrat. Die Mehrheit der Fachbeiratsmitglieder sind zugleich Vorsitzender der Fachgruppe, für die sie im Fachbeirat hauptzuständig sind. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, Wiederernennung ist zulässig.

Zu § 18 („Aufgaben und Anzahl der Fachgruppen“)

Derzeit sind folgende Fachgruppen geplant („M“ steht für „Modul“):

- 1.) M1 – Basiskurs gem. EG-Verordnung 854/2004
- 2.) M2 – Recht
- 3.) M3 – Lebensmittel
- 4.) M4 – Fleischuntersuchung
- 5.) M5 – Zoonosen

6.) M6 – Tierseuchen [Restphysikat]

7.) M7 – Tierschutz

8.) M8 – Futtermittel

Zu § 19 („Berichte der Fachgruppen“):
siehe dazu die allgemeinen. Ausführungen oben zu § 13

Zu § 20 („Mitglieder der Fachgruppen“):

Gemäß. § 18 können – je nach Bedarf – maximal 11 Fachgruppen eingerichtet werden. Dzt. sind acht Fachgruppen vorgesehen (s.o.). Jede Fachgruppe hat fünf, bei Bedarf max. sieben Mitglieder, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, bzw. im Falle der Fachgruppe Futtermittel, durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, bestellt werden. vier Mitglieder (oder 80%) werden von den Bundesländern im Wege eines Dreivorschlags nominiert, das übrige Mitglied (bzw. 20 %) je nach Ressortzuständigkeit vom BMGF bzw. BMLFUW.

Die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im Ausbildungsrat. Alle Fachgruppen-Vorsitzenden sind zugleich Fachbeiratsmitglieder. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, Wiederernennung ist zulässig. Die Vorsitzenden der Fachgruppen wählen zudem aus ihrer Mitte gem. § 8 Abs. 4 einen Fachgruppen-Sprecher, der die den Fachgruppen gemeinsamen Interessen gegenüber den beiden anderen Organen, der Gemeinsamen Geschäftsstelle und, falls erforderlich, gegenüber den zuständigen Fachministern, vertritt. Insbesondere ist der Fachgruppen-Sprecher auch federführend für die Erstellung einer allen Fachgruppen gemeinsamen Geschäftsordnung zuständig (s. § 8 Abs. 4).

Zu § 21 („Aufgaben der Gemeinsamen Geschäftsstelle“):
siehe dazu die Ausführungen oben zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4.

Abs. 2 soll u.a. sicherstellen, dass im Falle einer derartigen Übertragung zusätzlicher Aufgaben auch für die finanzielle bzw. materielle Ausstattung gesorgt ist.

Zu § 22 („Berichte der Gemeinsamen Geschäftsstelle“):
siehe dazu die allg. Ausführungen oben zu § 13